

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Sind die Aushebung der Piqueter und die dazu ertheilten Befehle und Aufforderungen in den vom Feinde occupirt gewesenen Kantonen, [...]

Autor: Hotze

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geblichen Zwanges den Grad der Zurechnung, folglich der Schuld oder Unschuld, und der Strafbarkeit oder Unstrafbarkeit. W. N., wenn wir uns soweit verirren würden, die Frage dieser Verantwortlichkeit von uns aus zu entscheiden, würden wir dann nicht geradezu in die heiligen Rechte des Richteramtes eingreifen, und jenen ersten Grundsatz der Konstitution verletzen, nach welchem die gerichtliche von der gesetzgebenden Gewalt genau geschieden, und dieser letztern bestimmt durch die Konstitution verboten wird, irgend eine Rechtsache vor ihr Forum zu ziehen?

(Die Fortsetzung folgt.)

Sind die Aushebung der Piqueter und die dazu ertheilten Befehle und Aufforderungen in den vom Feinde occupirt gewesenen Kantonen, Werk der k. k. Generalität, oder der Interimsregierung dieser Kantone gewesen?

Nachfolgendes Aktenstück mag diese Frage beantworten:

Schreiben des Feldmarschall-Lieutenants von Hoke an die Regierung des Kant. Schaffhausen.

Hochwohlgebohrne, hochzuverehrendeste Herren!

Ich habe das schätzbarste Schreiben richtig erhalten, in welchem mir die k. Regierung den Eintreffungstag des nur aus 50 Köpfe bestehenden Contingents zu eröffnen, die Güte hatten, u. darf nicht bergen, daß ich diese Zahl wider der besonders guten Gesinnung des k. Kantons Schaffhausen nach dem Verhältniß seines Bevölkerungsstandes gleich finde.

Es ist nicht möglich, meine Herren, daß der patriotische Geist, welcher unsre Vater in ähnlichen Fällen beseelte, so ganz in Ihrem Bezirk ausgestorben ist, und wann nicht unruhige übelgesinnte Köpfe sich etwa die Mühe gaben, den guten, lieben und vaterländischen Eifer der rechtschaffenen Bürger durch falsche Auslegung der höhern Intentionen zu ersticken, so weiß ich wahrlich nicht, wo ich den Grund eines so schwachen Bestrebens für die Vertheidigung und gänzliche Befreiung des Vaterlandes suchen sollte.

S. k. Hoheit, der en Chef commandirende

Erzherzog haben zwar in Bezug auf die allerhöchste Willensmeinung Sr. Majestät des Kaisers erklärt, daß nur jene Schweizer bewaffnet werden sollen, welche sich aus eigenem Antrieb, und freiwillig dazu verstehen wollen, gemeinschaftlich mit uns gegen den allgemeinen Feind zu ziehen, und ich habe mir auch diese höchste Erklärung bei Aushebung der Piqueter zum einzigen Maßstabe genommen.

Allein, man muß diesem Sinne durch falsche Interpretationen keine unrichtige Deutungen geben; dann so wie es mit dem Schweizerinn von jeher unvereinbarlich war, Muth der Bürger durch Zwangsmittel anzufachen, wenn es sich um das Beste des Vaterlands und das Wohl Ihrer Mitbürger handelte, eben so konnte man sie auch jetzt nicht anders dazu auffodern, zur Behauptung ihrer alten Freiheit u. Unabhängigkeit die Waffen zu ergreifen, als freiwillig; u. wer würde sich nicht mit der Hoffnung geschmeichelt haben, daß die Abkömmlinge jenes muthigen Volks, welches kein anderes Glück, als seine Freiheit kannte, sich freiwillig und ohne viele Ermahnung für dieselbe aufopfern würden.

Ich bin überzeugt, meine Herren, daß die Schuld um so weniger an der Regierung liege, als ich bereits die schönsten Proben Ihrer guten Gesinnung und besondern Eifers für die Sache der alten helvetischen Freiheit gesehen habe. Es ist gewiß, daß ich die wahre Quelle nicht verfehle, wenn ich den schwachem Patriotismus mehrerer Bürger und junger Leute aus den Verführungen der schlechtgesinnten Menschen herleite, und daher glaubte ich, es meinem Vaterland und dem Wohl meiner Landsleute schuldig zu seyn, den allerhöchsten und höchsten Intentionen obige wahre und eigentliche Erklärung zu geben.

Haben Sie die Güte, Meine Herren, solche Ihren Mitbürgern zu Stadt u. Land zu eröffnen, und ich darf mir gewiß schmeicheln, daß in Ihnen jenes vaterländische Gefühl wieder erwachen wird, welches man ganz zu unterdrücken sich bemüht. Nehmen Sie nebst dem auch die Versicherung meiner unbegrenzten Hochachtung an, mit welcher ich die Ehre habe zu gehorren.

Eurer Hochwohlgebohrnen

Zürich, den 7.

Aug. 1799.

Ergebener Diener,

H o k e, F. M. L.